

Ausschreibung

dachbleche24 Landespokal der Herren, Saison 2025/26

1. Allgemeines / Teilnahmeberechtigung

- 1.1 Der Fußballverband Sachsen-Anhalt (FSA) veranstaltet Fußballspiele auf der Grundlage der Satzung und Spielordnungen des DFB, NOFV, FSA und den Regeln der FIFA sowie seinen Ausschreibungen. Diese Ausschreibung, im Zusammenhang mit der Spielordnung (SpO) des FSA, bilden die Grundlage der Spiele zur Ermittlung des Landespokalsiegers Sachsen-Anhalt.
- 1.2 Die Pokalspiele des FSA werden auf der Grundlage der Satzung sowie der gültigen Ordnungen des FSA, sowie der aktuellen Ausschreibung zur Durchführung der Pokalspiele des FSA ausgetragen. Besondere Beachtung müssen die §§ 11, 13, 14, 18, 19, 21, 25, 26 und 27 der SpO des FSA finden.
- 1.3 Für die Spiele zur Ermittlung des Siegers im **dachbleche24** Landespokal der Herren sind gemäß der Spielordnung des FSA, §§ 8 (6) und 11 (4), folgende Vereine aus dem Bereich des FSA teilnahmeberechtigt:
 - Vereine der 3. Liga
 - Vereine der Herren Regionalliga und Herren-Oberliga des NOFV
 - Vereine der Verbandsliga
 - Vereine der Landesliga
 - 14 Kreis/Stadt-Pokalsieger / Kreis/Stadt-Teilnehmer
- 1.4 Als Bewertungsgrundlage gilt grundsätzlich die Klassenzugehörigkeit ab dem 01.07. des laufenden Jahres. Die Teilnahme dieser Mannschaften an den vorgenannten Pokalwettbewerben ist Pflicht. Ein Verzicht auf die Austragung eines Pokalspieles ist nicht statthaft, da es sich um Pflichtspiele handelt.
- 1.5 Der **dachbleche24** Landespokalsieger der Herren 2025/26 erwirbt das Recht zur Teilnahme an der 1. Hauptrunde im DFB-Pokal 2026/27.
- 1.6 Jeweils fünf (5) Eintrittskarten mit Hospitality-Zugang und fünf (5) Durchfahrtscheine/ Parkscheine sind dem FSA sowie dem Gastverein vom Platzverein auf Abforderung kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Weiterhin berechtigen gültige Schiedsrichterausweise, Funktionärs- und Ehrenausweise des FSA zum freien Eintritt für eine Sitzplatz, falls separate Sitzplätze vorhanden sind.
- 1.7 Der Fußballverband Sachsen-Anhalt behält sich die exklusiven Streaming- und Vermarktungsrechte für alle Spiele und Veranstaltungen im Rahmen des ausgeschriebenen Spielbetriebs vor. Dies umfasst das Recht zur Live-Übertragung (Streaming) sowie die nachträgliche Bereitstellung und Vermarktung der Inhalte über verschiedene digitale Kanäle. Alle teilnehmenden Vereine und Partner verpflichten sich, diese Rechte anzuerkennen und zu unterstützen.

2. Startgebühren / Finanzfragen / Logo

- 2.1 Voraussetzung zur Teilnahme am FSA-Landespokal der Herren ist die Entrichtung der Startgebühr, die nach der Rechnungslegung durch den FSA fristgerecht auf das angegebene Konto zu entrichten ist. Die Höhe der Startgebühr regelt die Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA im § 17 (2) Startgebühren Punkt 2.1.

- 2.2 Finanzfragen regeln die §§ 8 und 9 der Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA, mit einer Ausnahme. Beim Landespokalendspiel ist der FSA der Veranstalter und somit verbleiben die finanziellen Erlöse beim FSA.
- 2.3 Der vom FSA zur Teilnahme an der 1. Hauptrunde des DFB-Pokals 2026/27 ermittelte Teilnehmer erhält einen Betrag aus der Verwertung der Medien- und Marketingrechte (Vermarktungserlöse). Dieser Betrag wird durch das DFB-Präsidium festgelegt.
- 2.4 Mit der Qualifikation über den **dachbleche24** Landespokal der Herren für die 1. Hauptrunde des DFB-Pokals 2026/27 verpflichtet sich der teilnehmende Sachsen-Anhalt Vertreter einen Anteil der Vermarktungserlöse in Höhe von 25 (Fünfundzwanzig) %, entsprechend Punkt 2.3, an den FSA abzutreten.
- 2.5 Dem FSA ist vor der Teilnahme am **dachbleche24** Landespokal der Herren 2025/26 eine rechtsverbindliche Abtretungserklärung der anteiligen Vermarktungserlöse für die Teilnahme an der 1. Hauptrunde des DFB-Pokals 2026/27 nach Abforderung vorzulegen. Ohne diese Abtretungserklärung ist eine Teilnahme am **dachbleche24** Landespokal der Herren 2025/26 ausgeschlossen.
- 2.6 Die abgetretenen Vermarktungserlöse an den FSA, entsprechend 2.4, werden anteilig an die Teilnehmer des **dachbleche24** Landespokals der Herren 2025/26 ausgereicht. Über den Verteilungsschlüssel dieser Summe entscheidet der Vorstand des FSA.
- 2.7 Soweit der FSA ein einheitliches Badge (z.B. Finaltag der Amateure), dass die Teilnahme am FSA-Pokalendspiel der Herren zum Ausdruck bringt oder / und ein Badge mit Ärmelwerbung für die Finalteilnehmer bereitstellt, ist der Teilnehmer im Finale verpflichtet, ausschließlich solche Spieler teilnehmen zu lassen, auf deren Trikot dieses Badge oder / und die Ärmelwerbung nach Maßgabe der SpO / DFB angebracht ist. Ein solches Badge / Ärmelwerbung darf maximal die Größe von 10 x 6 cm haben und muss zum Aufbringen auf einem Trikotärmel vorgesehen sein. Die Kosten der Herstellung des Badges / der Ärmelwerbung trägt der FSA, die des Aufbringens der Teilnehmer. Die Trikots werden nicht vom FSA zur Verfügung gestellt bzw. finanziert.
- 2.8 Ab dem Achtelfinale stellt der FSA für die Heimmannschaft des **dachbleche24** Landespokals der Herren kostenlose Werbemittel (Banner) zur Verfügung, die gut sichtbar beim Spiel angebracht werden müssen. Die Banner bleiben Eigentum des FSA und sind zurückzugeben.

3. Spieltermine

- 3.1 Die Ermittlung des **dachbleche24** Pokalsiegers erfolgt in mehreren Pokalspielrunden im K.O.-System. Diese Runden sind:

Ausscheidungsrunde	- 08. bis 10.08.2025
1. Hauptrunde	- 15. bis 17.08.2025
2. Hauptrunde	- 05. bis 07.09.2025
Achtelfinale	- 10. bis 12.10.2025
Viertelfinale	- 14. bis 15.11.2025 (16.11.25 Volkstrauertag)
Halbfinale	- 27. bis 29.03.2026
Finale	- 23.05.2026 (Finaltag der Amateure)

- 3.2 Die Vereine sind nicht berechtigt einen im Rahmenterminplan fixierten oder entsprechend 3.4 festgelegten Nachholspieltermin abzulehnen.
- 3.3 Die Sonderregelungen für die Spielzeit 2025/26 unter Punkt 3.4 der Ausschreibung "Spielbetrieb der Herren 2025/26" des FSA können im **dachbleche24** Landespokal der Herren 2025/26 ebenfalls zur Anwendung kommen.
- 3.4 Der Austragungsort für das Finale wird in Abhängigkeit der Finalkonstellation durch einen Vorstandsbeschluss entsprechend § 27 (2) der Satzung des FSA bestimmt.

4. Auslosung / Modalitäten

- 4.1 Die Auslosungen der Pokalrunden erfolgen öffentlich und die Termine hierzu werden rechtzeitig bekanntgegeben.
- 4.2 Unterklassige Mannschaften haben bis einschließlich Halbfinale Heimvorteil. Ein Verzicht auf den Heimvorteil ist auf Antrag des unterklassigen Vereins möglich, wenn sich beide Vereine einigen. Somit erlangt der höherklassige Verein Heimrecht, mit allen Pflichten und Kosten einer Heimmannschaft.
- 4.3 Die Auslosungen der Ausscheidungsrunde sowie der 1. und 2. Hauptrunde erfolgen nach einer territorialen Untergliederung in den Bereich Nord und Süd. Die 14 Kreis-/Stadtpokalsieger (Teilnehmer) werden in einem extra Lostopf dem Bereich Nord und Süd zugeordnet. Zuerst wird aus dem Bereich Nord aus dem Lostopf 1 ein Kreis-/Stadtpokalsieger (Teilnehmer) gezogen und dann jeweils ein höherklassiger Verein aus dem Lostopf 2 zugeordnet. Nachdem die Kreis-/Stadtpokalsieger (Teilnehmer) gelost wurden, werden die restlichen Begegnungen nur noch aus dem Lostopf 2 gezogen. Das gleiche Prozedere wird im Bereich Süd durchgeführt. Die Mannschaftszuordnung der Bereiche Nord und Süd erfolgt vor der jeweiligen Auslosung. Für den **dachbleche24** Landespokal sind in der Saison 2025/26 67 Mannschaften teilnahmeberechtigt. Um auf die 62 Teilnehmer der 1. Hauptrunde zu gelangen, ist eine Ausscheidungsrunde notwendig, die 4 Spiele umfasst. Diese Ausscheidungsrunde wird ausschließlich unter den Mannschaften der Landesliga ausgespielt.

Ausscheidungsrunde zur 1. Hauptrunde (31 Mannschaften der Landesliga)

Lostopf Nord: 15 Lose, davon werden 2 Begegnung und 11 Freilose gezogen

Lostopf Süd: 16 Lose, davon werden 2 Begegnung und 12 Freilose gezogen

1. Hauptrunde (62 Mannschaften + 1 Freilos)

Der **dachbleche24** Landespokalsieger aus der Saison 2024/25, der Hallesche FC, erhält ein Freilos. Die Auslosung der 31 Begegnungen erfolgt getrennt nach Lostopf Nord und Lostopf Süd.

2. Hauptrunde (32 Mannschaften)

Die Auslosung der 16 Begegnungen erfolgt getrennt nach Lostopf Nord und Lostopf Süd.

Achtelfinale (16) / Viertelfinale (8) / Halbfinale (4)

Ab dem Achtelfinale erfolgt die Auslosung aus einem Lostopf.

- 4.4 Kann eine ausgeloste Begegnung nicht am angesetzten Spieltag stattfinden, muss sie nachgeholt werden. Findet dieses Spiel dann erst nach der nächsten Auslosung statt, kommt diese noch zu spielende Begegnung als Los immer in den Lostopf, wo sie ursprünglich gezogen wurde. Nachdem

dann die ausstehende Begegnung gespielt wurde und der Spielpartner der folgenden Begegnung feststeht, wird auch das Heimrecht entsprechend Punkt 4.2 vergeben.

5. Spieldurchführung

- 5.1 Für die Ansetzungen der Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten ist der Schiedsrichterausschuss des FSA verantwortlich. Zudem kann auch ein vierter Offizieller zum Einsatz kommen. Im Übrigen gelten die Grundsätze des § 30 der SpO des FSA.
- 5.2 Durch die Vereine sind vor Spielbeginn bis zu 7 Auswechselspieler auf dem Spielbericht zu vermerken, von denen 5 Spieler ohne Zeitfenster eingewechselt werden können. Nur die auf dem Spielbericht festgeschriebenen Spieler sind spiel- und einwechslungsberechtigt. Die auf dem Spielbericht aufgeführten Auswechselspieler gehören zu ihrer Mannschaft und unterliegen damit dem Entscheidungsrecht des Schiedsrichters.

Eine zusätzliche Auswechslung im Falle einer Verlängerung im Pokalspiel ist nicht möglich.

- 5.3 Sollen Spiele unter Flutlicht ausgetragen werden, muss § 22 der SpO des FSA Beachtung finden.
- 5.4 Feldverweise auf Dauer und andere Vorkommnisse werden durch das Sportgericht des FSA bearbeitet.
- 5.5 Auf der Ersatzspielerbank an der Seitenlinie dürfen nur das technische und medizinische Personal sowie alle Auswechselspieler entsprechend a) Platz nehmen.
- a) Die Namen und Funktionen aller Personen, die auf der Ersatzspielerbank sitzen, müssen auf dem Spielbericht aufgeführt sein.
 - b) Bei Vorkommnissen ist dem Schiedsrichter der Personenkreis namentlich zu machen. Zuwiderhandlungen diesbezüglich sind als grob unsportliches Verhalten zu werten.
 - c) Nicht auf der Ersatzspielerbank Platz nehmen dürfen Personen, denen durch Entscheidung der Rechtsorgane des DFB, NOFV, FSA oder KfV/ SFV die Ausbildungserlaubnis entzogen oder die Fähigkeit Funktionen auszuüben aberkannt wurde oder denen eine Sperrstrafe (Spieler, Trainer, Funktionsträger, Teamoffizielle, Funktionäre) auferlegt wurde.
 - d) Entsprechendes gilt für vorgesperrte und gesperrte Spieler, Trainer oder Funktionsträger (Teamoffizielle) die nach einer gelb-roten Karte oder nach der x-ten Verwarnung gesperrt sind.
 - e) Um die Ersatzspielerbank ist die Technische Zone, entsprechend Fußballregel 1 zu markieren. Die Personen in dieser Zone haben sich gemäß der Regel 1 zu verhalten und die am Spiel beteiligten Vereine haften für ein Fehlverhalten ihrer Personen.
 - f) Für den Trainer und Assistenten (max. 2 Personen) können innerhalb der Technischen Zone besondere Sitzgelegenheiten aufgestellt werden., die mindestens fünf Meter vom Spielfeldrand entfernt sein müssen. Die Höchstzahl der Personen innerhalb der Technischen Zone bleibt dabei unberührt.

- 5.6 Die Platzvereine sind für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung entsprechend § 26 der Spielordnung des FSA verantwortlich. Insbesondere ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst

sowie geeignete, verstärkte Kontrollen an den Eingängen zu sorgen, so dass keine Pyrotechnik und vergleichbare Gegenstände in die Platzanlage eingebracht, abgebrannt oder verschossen werden können. Wenn notwendig, ist zudem für Polizeischutz zu sorgen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Vereins. Während des Spieles darf sich niemand im Innenraum am Spielfeldrand aufhalten. Auch der Aufenthalt hinter den Toren ist verboten. Die Platzordner haben einen angemessenen Abstand zum Spielfeldrand, in der Regel 5 m, zu halten. Der Aufenthalt hinter den Toren ist auch den Platzordnern nicht gestattet.

- 5.7 Die Finalteilnehmer sind für ein sportliches Verhalten ihrer Spieler, Funktionsträger (Teamoffizielle), Funktionäre, Mitarbeiter, Mitglieder, Erfüllungsgehilfen, Anhänger und Zuschauer verantwortlich sowie weitere Personen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion während des Spiels ausüben.
- 5.8 Die zuständige spielleitende Stelle des FSA kann aufgrund allgemeiner Erfahrung oder aktueller Erkenntnisse Spiele als sicherheitsrelevante Spiele (Risiko-Spiel) klassifizieren. Diese Spiele sind mit besonderer Sorgfalt vorzubereiten und im Vorfeld ist eine entsprechende Sicherheitsberatung mit den beteiligten Mannschaften und den zuständigen Behörden (z.B. Polizei, Ordnungsamt, Sicherheitsunternehmen, Stadioneigentümer) durchzuführen. Von der Sicherheitsberatung ist ein Protokoll über die Festlegungen der gesamten Sicherheitsmaßnahmen und Absprachen sowie eine Teilnehmerliste anzufertigen. Neben den Maßnahmen im Stadion- bzw. Platzgelände wird dringend empfohlen, Vorkehrungen für die Sicherheit im Umfeld des Stadions bzw. Platzes zu treffen. Das Protokoll ist der spielleitenden Stelle ohne Aufforderung vorzulegen. Die Einstufung als sicherheitsrelevantes Spiel wird den Vereinen rechtzeitig und schriftlich mitgeteilt.
- 5.9 Der Verkauf alkoholischer Getränke innerhalb der Platzanlage ist ausnahmslos den Sicherheitserfordernissen unterzuordnen. Getränke dürfen nur in Papp- bzw. Plastikbechern verabreicht werden.
- 5.10 Die Ergebnismeldung erfolgt über das DFBnet und wird nach Spielende vom Schiedsrichter mit dem Ausfüllen des elektronischen Spielberichtes (ESB) vorgenommen. Falls kein ESB möglich ist und das Ersatzformular für den Spielbericht verwendet werden muss, ist der platzbauende Verein für die Ergebnismeldung über die DFBnet App verantwortlich. Die Ergebnismeldung hat bis 1 Stunde nach Abpfiff des Spieles zu erfolgen. Des Weiteren ist der platzbauende Verein verpflichtet, beim Verwenden des Ersatzspielberichtes, dem Schiedsrichter einen ausreichend frankierten und mit der Adresse des Staffelleiters versehenen Briefumschlag zur Verfügung zu stellen.

Magdeburg, 01.07.2025